

BERUFSAKADEMIE SACHSEN STAATLICHE STUDIENAKADEMIE DRESDEN

Hinweise zur Anfertigung der Praxisarbeiten im Studiengang Medienproduktion

Inhalt

1. Ziel der Praxisarbeit
2. Prinzipieller Aufbau und Inhalt der Praxisarbeit
3. Gestaltung und Umfang der Praxisarbeit
4. Zeitlicher Ablauf und Termine
5. Besprechung der Praxisarbeit
6. Ausnahmeregelungen

1. Ziel der Praxisarbeit

Die Praxisarbeit soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung eines Themas erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Fachpraktische Probleme sind in diesem Zusammenhang konkrete, in der jeweiligen Ausbildungsstätte vorhandene Probleme bzw. Aufgaben und ihre Lösungen, die der Studierende während seiner fachpraktischen Ausbildung in der Praxisphase kennen lernt.

Dies bedeutet, dass die Praxisarbeit in zwei Richtungen Anforderungen erfüllen muss:

- a) Als Leistungskontrolle muss sie sich auf den in der Studienordnung und Ausbildungsplan der Ausbildungsstätten enthaltenen Ausbildungsinhalt beziehen. Das Thema der Praxisarbeit sollte aus den Bereichen der Medieninformatik ausgewählt werden.
- b) Bei der Darstellung fachpraktischer Probleme müssen in angemessener Weise theoretische Erkenntnisse in die Praxisarbeit einbezogen werden. Die Praxisarbeit ist jedoch kein Tätigkeitsbericht der praktischen Ausbildung.

In den ersten drei Studienhalbjahren ist je eine Praxisarbeit zu erbringen. Die drei Arbeiten sind nach § 6 Abs.2 Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung.

Die drei Praxisarbeiten sollen als wichtiges Instrument für die Einführung in praxisbezogenes wissenschaftliches Arbeiten genutzt werden und dienen als Vorbereitung für die Anfertigung der Studienarbeit und Diplomarbeit.

Über die Abwicklung nach der Prüfungsordnung hinaus, wird deswegen auf eine inhaltliche und formale Besprechung durch die Verantwortlichen in den Ausbildungsstätten größter Wert gelegt.

Gerade durch die Praxisarbeiten besteht die Möglichkeit für den Studierenden, sich in das wissenschaftsbezogene Vertiefen eines durch den Praxispartner vorgegebenen Themas oder von ihm selbst gewählten Themas einzuarbeiten.

2. Prinzipieller Aufbau und Inhalt der Praxisarbeit

Die Praxisarbeit sollte im Wesentlichen folgende Aspekte behandeln:

- (1) Einführung (Problemdefinition)
- (2) Theoretische Erkenntnisse (Darstellung der Theorie zu den fachpraktischen Problemen)

- (3) Konkrete betriebliche Lösung der Probleme in der Ausbildungsstätte (spezielle betriebsindividuelle Situation)
- (4) Vergleich der betrieblichen Lösung mit den theoretischen Erkenntnissen z. B. durch
 - Einordnung der betrieblichen Lösung in ein übergeordnetes theoretisches Schema
 - Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten für die betriebsindividuelle Situation bzw. von Verbesserungsmöglichkeiten aus theoretischer Sicht
 - Begründung für die Zweckmäßigkeit der betrieblichen Lösung unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen
- (5) Zusammenfassung

Bezüglich der Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse in die Praxisarbeit ist auf eine richtige Auswahl zu achten. Es hängt somit vom gewählten Problem ab, in welchem Umfang die Theorie einbezogen werden muss. Das Thema der Praxisarbeit sollte aus diesem Grund nicht zu allgemein gewählt werden.

Es sollte so sein, dass etwa die Hälfte der Praxisarbeit auf die Behandlung rein theoretischer Aspekte entfallen sollte, der Rest hat die praxisbezogenen in der jeweiligen Ausbildungsstätte vorhandenen Probleme bzw. betrieblichen Aufgaben, Sachverhalte und Abläufe zu behandeln. Im Einzelfall können aber Abweichungen davon sinnvoll sein.

3. Gestaltung und Umfang der Praxisarbeit

Bei der Anfertigung der Praxisarbeit sind die „Richtlinien für die Inhalte und die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten“ zu beachten.

Diese verbindlichen Richtlinien beziehen sich insbesondere auf die äußere Gestaltung der Arbeiten, Gliederung und Kennzeichnung einzelner Inhaltsteile, Aufbau des Literaturverzeichnisses und die Zitierweise.

Darüber hinaus sind folgende formale Anforderungen zu beachten:

- (1) Die Praxisarbeit ist durch den betrieblichen Ausbildungsverantwortlichen abzuzeichnen, der damit die sachliche Richtigkeit der Praxisarbeit bestätigt. Neben der Unterschrift sind auch deutlich lesbar der Name und die Funktion des Unterzeichnenden anzugeben.
- (2) Die Praxisarbeit soll den Umfang von 10 Schreibmaschinenseiten nicht unterschreiten, 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Auch hier kann es, bedingt durch das Thema der Praxisarbeit, zu Veränderungen der Seitenzahl kommen.

In begründeten Fällen kann von den Regelungen der oben genannten Richtlinie abgewichen werden.

4. Zeitlicher Ablauf und Termine

Die Praxisarbeiten sind jeweils am ersten Tag der darauf folgenden Theoriephase beim Studiengangsleiter der Berufsakademie in schriftlicher Ausfertigung abzugeben. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin mit Begründung und Stellungnahme des Praxispartners einzureichen. Auch bei Krankheit verlängert sich die Bearbeitungszeit nicht automatisch, sondern erst auf Antrag wird die Bearbeitungszeit um die entsprechende Anzahl der Tage verlängert. Dies bedeutet, dass die Praxisarbeit spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Praxisphase bei dem Ausbildungsverantwortlichen vorliegen muss. Der Ausbildungsverantwortliche sollte die rechtzeitige Abgabe der Praxisarbeit zu diesem Termin innerhalb der Ausbildungsstätte sicherstellen.

Die rechtzeitige Abgabe der Praxisarbeit bei dem betrieblichen Ausbildungsverantwortlichen ermöglicht, dass eventuell eine Korrektur gravierender Fehler noch während der praktischen Ausbildung erfolgen kann.

5. Besprechung der Praxisarbeit

Die Praxisarbeit wird mit dem zuständigen Ausbildungsverantwortlichen der praktischen Ausbildungsstätte besprochen.

Eine Notengebung erfolgt nicht. Im Falle der Beurteilung der Praxisarbeit kann der Beurteilungsbogen verwendet werden.

Falls die Praxisarbeit schwerwiegende formale und/oder inhaltliche Fehler aufweist, wird sie nicht als Leistungskontrolle anerkannt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Praxisarbeit die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Wird eine Praxisarbeit nicht als solche anerkannt, so fehlt dem Studierenden eine Leistungskontrolle; er muss diese Praxisarbeit nachholen. Eine Zulassung zur Diplomvorprüfung im 4. Studienhalbjahr ist gemäß § 6 Prüfungsordnung unter anderem nur dann möglich, wenn die Praxisarbeiten der vorangegangenen drei Studienhalbjahre vorliegen.

6. Ausnahmeregelungen

Bei Abweichungen von den festgelegten Regelungen ist in jedem Fall die Zustimmung des Praxispartners und des zuständigen Studiengangsleiters erforderlich. Diese Zustimmung ist vor Anfertigung der Praxisarbeit schriftlich einzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Thema der Praxisarbeit nicht mit dem vorgeschriebenen Studien- und Ausbildungsinhalt zusammenhängt, bzw. wenn ein rein theoretisches oder rein praxisbezogenes Thema gewählt wird.

Derartige Ausnahmeregelungen sind jedoch nur in begründeten Einzelfällen möglich.

gez. Engelhardt

Studiengangsleiter